

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Verfahren Echtzeitdaten liegt vor**

Die WESTbahn Management GmbH hat eine Beschwerde an die Schienen-Control Kommission erhoben, da ihr von der ÖBB-Infrastruktur AG die Zurverfügungstellung von Echtzeitdaten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen verweigert wurde. Die WESTbahn Management GmbH hatte die Echtzeitdaten verlangt, um ihre Fahrgäste über Verspätungen von Anschlusszügen informieren zu können.

Die Schienen-Control Kommission hat dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt (Rs C-136/11). Einerseits wollte sie wissen, ob die Information über die wichtigsten Anschlussverbindungen, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Fahrgästen gemäß der Fahrgastrechteverordnung (VO (EG) Nr. 1371/2007) erteilen muss, neben den fahrplanmäßigen Abfahrtszeiten auch die Bekanntgabe von Verspätungen oder Ausfällen der Anschlusszüge, insbesondere von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen, umfassen muss.

Andererseits fragte sie den Europäischen Gerichtshof, ob der Infrastrukturbetreiber aufgrund der Netzzugangsrichtlinie (RL 2001/14/EG) verpflichtet ist, den Eisenbahnverkehrsunternehmen in diskriminierungsfreier Weise Echtzeitdaten von Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen, sofern es sich bei diesen Zügen um die wichtigsten Anschlussverbindungen handelt.

Mit Urteil vom 22. November 2012 bejahte der Europäische Gerichtshof beide Vorlagefragen.